

Telefon: 0 233-45031
Telefax: 0 233-45124

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.
Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/251

**Verordnung der Landeshauptstadt München über den Rennplatz Riem
(Riemer Rennplatzverordnung)**

**Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten und
Anlagen im Olympiapark (Olympiaparkverordnung)**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08783

Anlagen:

1. Riemer Rennplatzverordnung (Neufassung)
2. Olympiaparkverordnung (Neufassung)

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 25.07.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die oben genannten Verordnungen traten gemäß Art. 50 Abs. 2 LStVG nach einer Geltungsdauer von 20 Jahren im Dezember 2016 außer Kraft. Aus diesem Anlass wurden die Verordnungen im Rahmen der Beschlussvorlage mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07495 am 15.11.2016 neu erlassen. Im Zuge dieses erforderlichen Neuerlasses wurden die Verordnungen zunächst an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angepasst. Ferner wurden redaktionelle Änderungen zur Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache (vgl. Ziff. 1.10 der AGAM) vorgenommen.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen nunmehr auch die erforderlichen inhaltlichen Änderungen der Riemer Rennplatzverordnung und der Olympiaparkverordnung umgesetzt werden. Aufgrund der zahlreichen Änderungen erfolgt ein Neuerlass der Verordnungen. Gleichwohl wird mit dieser Beschlussvorlage auf die jetzt noch gültige Riemer Rennplatzverordnung und Olympiaparkverordnung Bezug genommen, um die Änderungen anschaulich darzustellen.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens werden die Verordnungen in einem Beschluss behandelt.

2. Neuerlass

Nach Beteiligung der Fachdienststellen und der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Betreiberinnen und Betreiber ergeben sich folgende Änderungen:

2.1 Riemer Rennplatzverordnung

Die Neufassung der Riemer Rennplatzverordnung findet sich in Anlage 1.

2.1.1 Festlegung eines Geltungsbereiches

Bisher war der Geltungsbereich der Riemer Rennplatzverordnung nicht geregelt. Dem soll nun durch die Einführung des neuen § 1 Abhilfe geschaffen werden. Zusätzlich wird der Geltungsbereich mittels eines Lageplanes eindeutig abgegrenzt.

§ 1 der Riemer Rennplatzverordnung wird wie folgt eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte und Anlagen des Rennplatzes Riem, insbesondere für die Tribünen, die Galopprennbahn, die Trainingsbahn sowie die Anlagen der Graf-Lehndorff-Straße 36. Der genaue Umgriff des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 4.250, ausgefertigt am, der als Anlage 1 zur Riemer Rennplatzverordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.“

Die weiteren Paragraphen der Verordnung verschieben sich durch die Einführung des neuen § 1 entsprechend nach hinten.

2.1.2 Unterscheidung des Aufenthaltszwecks auf dem Rennplatz Riem

Die Riemer Rennplatzverordnung bedarf einer Konkretisierung, wann und für wen die Verordnung Anwendung findet. Bisher sind die Regelungen diesbezüglich unklar formuliert. Der Rennplatz Riem ist außerhalb von Veranstaltungstagen (Renntage und sonstige Veranstaltungen) für jedermann zugänglich und wird unter anderem von Familien, Spaziergängern, Radfahrenden und sonstigen Besucherinnen und Besuchern aufgesucht. Hinsichtlich des berechtigten Aufenthalts auf dem Rennplatz ist daher eine Differenzierung zwischen Veranstaltungstagen und veranstaltungsfreien Tagen erforderlich.

§ 1 der Riemer Rennplatzverordnung a. F. wird wie folgt geändert:

„§ 2 Aufenthalt auf dem Rennplatz Riem

Auf dem Rennplatz Riem dürfen sich während einer Veranstaltung ab Einlassbeginn nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.“

2.1.3 Unterscheidung nach Veranstaltungstagen und veranstaltungsfreien Tagen

Die Regelungen zum Verhalten auf dem Rennplatz Riem in § 3 müssen hinsichtlich der Besuche an veranstaltungsfreien Tagen (Abs. 2) und Veranstaltungstagen (Abs. 3) unterschieden werden.

Es wird daher ein neuer § 3 Abs. 3 eingefügt, welcher das Verhalten auf dem Rennplatz Riem an Veranstaltungstagen regelt und entsprechende Verhaltensverbote ausspricht.

An veranstaltungsfreien Tagen können Besucherinnen und Besucher des Rennplatzes Riem (wie bisher auch) die Tribünenbänke besteigen, auf den Tribünenaufgängen oder zwischen den Sitzreihen stehen oder sitzen (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe d) a. F.) sowie sperrige Gegenstände mit sich führen (vgl. § 2 Abs. 2 Buchstabe f) a. F.). An Veranstaltungstagen ist dieses Verhalten untersagt (§ 3 Abs. 3 n. F.).

§ 2 Abs. 2 Buchstabe d) und f) a. F. werden daher gestrichen und unter § 3 Abs. 3 Nummer 1 und 2 eingefügt. (Die Paragraphen der neuen Verordnungen werden jetzt in Absätze und Nummern untergliedert.) Die übrigen Regelungen in § 2 Abs. 2 Buchstabe e) und g) a. F. verschieben sich entsprechend und sind nun in § 3 Abs. 2 Nummer 4 und 5 n. F. eingefügt.

§ 3 Abs. 2 der Riemer Rennplatzverordnung wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Verhalten auf dem Rennplatz Riem

(1) ...

(2) Den Besucherinnen bzw. Besuchern des Rennplatzes ist es insbesondere nicht erlaubt:

1. Bereiche zu betreten, die nicht für den Besucheraufenthalt vorgesehen sind; die Rennbahn darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Rennleitung betreten werden;
2. die Umzäunung des Rennplatzes oder Umzäunungen innerhalb des Rennplatzes zu

übersteigen;

3. sich auf die Umzäunungen der Rennbahn zu setzen;
4. Gegenstände aller Art auf die Rennbahn oder in die Publikumsbereiche zu werfen;
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder den Rennplatz in anderer vermeidbarer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.“

§ 3 Abs. 3 der Riemer Rennplatzverordnung wird wie folgt gefasst:

„(3) Während einer Veranstaltung ist den Besucherinnen und Besuchern außerdem untersagt:

1. die Tribünenbänke zu besteigen, auf den Tribünenaufgängen oder zwischen den Sitzreihen zu stehen oder zu sitzen;
2. sperrige Gegenstände (z. B. Leitern, Hocker, Kisten, größere Koffer) mitzuführen;
3. ...“

2.1.4 Mitführen von gefährlichen Gegenständen

Eine Regelung bezüglich des Mitführens von gefährlichen Gegenständen ist erforderlich geworden, da mit der gestiegenen Anzahl an (Musik-) Veranstaltungen auf dem Rennplatz Riem auch die Zahl der Verletzungen der Veranstaltungsteilnehmenden durch mitgeführte oder vor Ort ausgegebene Glasflaschen oder Trinkgläser gestiegen ist. Für das Jahr 2017 sind mehrere Großveranstaltungen (zwischen 6.000 und 10.000 Besucherinnen und Besucher) auf dem Gelände des Rennplatzes Riem angezeigt worden.

Mit Einfügung einer entsprechenden Nummer 3 unter § 3 Abs. 3 n. F. wird die Riemer Rennplatzverordnung zudem anderen vergleichbaren Verordnungen der Landeshauptstadt München angepasst, die diesen Passus bereits enthalten.

§ 3 Abs. 3 Nummer 3 der Riemer Rennplatzverordnung wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Während einer Veranstaltung ist den Besucherinnen und Besuchern außerdem untersagt:

1. ...
2. ...
3. Gegenstände mitzuführen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.“

2.1.5 Anordnungsbefugnisse

Mit steigender Zahl der Großveranstaltungen auf dem Riemer Rennplatz wird es erforderlich, das Verhalten der Besucherinnen und Besucher mittels Anordnungen zu regeln. Das Einfügen dieser Besucherpflicht ist auch angezeigt, da dieser Passus bei vergleichbaren Verordnungen bereits enthalten ist.

§ 3 Abs. 4 der Riemer Rennplatzverordnung wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„(4) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kreisverwaltungsreferates sowie des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Art. 23 LStVG bleibt hiervon unberührt.“

2.1.6 Zuwiderhandlungen

Die in § 4 Nr. 2 n. F. enthaltene Androhung von Bußgeld bei Zuwiderhandlungen umfasst die in § 3 Abs. 1 bis 3 n. F. festgelegten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Rennplatz Riem. Die Bußgeldandrohung nach § 4 Nr. 3 ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz, soll aber aus Gründen der Transparenz auch in der Verordnung erwähnt werden.

§ 4 Nr. 2 und 3 der Riemer Rennplatzverordnung werden wie folgt gefasst:

„§ 4 Zuwiderhandlungen

„Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ...
2. den in § 3 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen über das Verhalten auf dem Rennplatz Riem zuwiderhandelt.
3. vollziehbaren Anordnungen nach Art. 23 Abs. 1 LStVG zuwiderhandelt.“

2.2 Olympiaparkverordnung

Die Neufassung der Olympiaparkverordnung findet sich in Anlage 2.

2.2.1 Festlegung des Geltungsbereiches

Bislang ist der Geltungsbereich der Olympiaparkverordnung nicht exakt formuliert. Er ist ferner ausdrücklich auf die umfriedeten Versammlungsstätten des Olympiaparks beschränkt. Die Neuregelungen konkretisieren den Geltungsbereich mittels eines Lageplans und beziehen den Außenbereich des Olympiaparks nunmehr mit ein.

§ 1 der Olympiaparkverordnung wird wie folgt neu formuliert:

„§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiaparks. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Plan im Maßstab 1 : 4.600, ausgefertigt am, der als Anlage 1 zur Olympiaparkverordnung Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2.2.2 Formale Überarbeitung von § 2 der Olympiaparkverordnung

Es wird eine klare inhaltliche Abgrenzung der einzelnen Regelungen des Paragraphen vorgenommen. § 2 der Olympiaparkverordnung wird wie folgt neu formuliert:

„§ 2 Aufenthalt in den Versammlungsstätten

(1) In den Versammlungsstätten des Olympiaparks dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sind auf Verlangen dem Kontrollpersonal und der Polizei vorzuweisen.

(2) Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen nur den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnehmen; § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

Aus § 2 Abs. 2 und 3 a. F. wird ein neuer Paragraph 3 gebildet. Dieser lautet wie folgt:

„§ 3 Eingangskontrolle

(1) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel, daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall kann der Zutritt verwehrt werden.

(2) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt in den Versammlungsstätten nicht nachweisen können, und Personen, bei denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes davon auszugehen ist, dass ihre Anwesenheit eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko darstellt, sind zurückzuweisen und am Betreten der Versammlungsstätten zu hindern.“

Neu aufgenommen wird in § 3 Abs. 1 n. F. die Möglichkeit der Verwehrung des Zutritts zu Versammlungsstätten durch den Kontroll- und Ordnungsdienst.

Ziel der Kontrolle und Durchsuchung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst ist, Personen den Zutritt zu verweigern, die entweder aufgrund ihres körperlichen Zustandes oder aufgrund des Mitführens von gefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Besucherinnen und Besuchern, die sich der Unterziehung von Kontrollmaßnahmen verweigern, muss der Zutritt verwehrt werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass gefährliche oder verbotene Gegenstände eingebracht und angewendet werden. Die weiteren Paragraphen verschieben sich durch die Einführung des neuen § 3 entsprechend nach hinten.

2.2.3 Verhalten von Besucherinnen und Besuchern im Geltungsbereich der Olympiaparkverordnung

Die Regelungen des § 3 Abs. 2 a. F. umfassen inhaltlich sowohl das Verhalten in den Versammlungsstätten als auch im Außenbereich des Olympiaparks. Die Überschrift des § 3 a. F. bezieht sich aber nur auf das Verhalten in den Versammlungsstätten. Gleiches gilt für die Regelung in § 3 Abs. 1 a. F. Deshalb sind die nachstehenden Anpassungen in § 4 n. F. erforderlich.

„§ 4 Verhalten“

Aus der Überschrift wird die Einschränkung „in den Versammlungsstätten“ entfernt. Sie steht im Widerspruch zu den bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 2 Buchstaben c), k) und n) a. F.

In § 4 Abs. 1 n. F. wird „und Anlagen“ eingefügt.

§ 4 Abs. 1 lautet nun wie folgt:

„(1) In den Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiaparks hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

Hierdurch erfolgt keine Erweiterung, sondern lediglich eine Klarstellung des bereits bestehenden Anwendungsbereiches.

Der Verbotskatalog des § 3 Abs. 2 a. F. wird zur besseren Übersicht und Verständlichkeit in § 4 Abs. 2 und 3 n. F. aufgeteilt. Der neue Absatz 2 enthält nun alle Verbote, welche auf dem gesamten Gelände, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, gelten, und lautet wie folgt:

„(2) Den Besucherinnen bzw. Besuchern der Versammlungsstätten und Anlagen des Olympiaparks ist insbesondere nicht erlaubt:

1. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksextremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksextremistisches Propagandamaterial mitzuführen bzw. zu verteilen;
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Besucherinnen bzw. Besucher zugelassen sind;
3. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Fernsehaufnahmepodeste, Bäume, Masten aller Art, Dächer oder die Zeltdachkonstruktion einschließlich der Abspannseile und Verankerungen zu besteigen oder zu übersteigen, ausgenommen hiervon ist der Zutritt im Rahmen der geführten Zeltdach-Touren der Betreiberin der Versammlungsstätte;
4. Gegenstände aller Art auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen;
5. Blumen- und Sträucheranpflanzungen zu betreten;

6. Feuer zu machen;
7. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben, zu verkratzen oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Versammlungsstätten und Anlagen in anderer Weise, insbesondere durch Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
9. ohne Erlaubnis Waren und Eintrittskarten feilzubieten oder zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
10. Feuerwerkskörper, Rauchpulver, pyrotechnische Gegenstände oder Leuchtkugeln mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.“

In Nummer 3 wird eingefügt, dass die geführten Zeltdach-Touren der Olympiapark München GmbH keinen Verstoß im Sinne der Verordnung bedeuten.

In Nummer 9 wird der Begriff „feilzubieten“ ergänzt. Nach der Gewerbeordnung (GewO) ist bereits das Feilbieten von Waren verboten oder steht unter Erlaubnisvorbehalt (z. B. Reisegewerbekarte). Mithin ist das Feilbieten von Waren sanktioniert und nicht erst der Verkauf. Damit soll der Verkauf und seine Vorbereitungshandlung unterbunden werden. Hinsichtlich der Ahndung von Verstößen ist das Feststellen einer abgeschlossenen Verkaufshandlung (Übergabe von Geld und Ware) nur schwer möglich. Beim Feilbieten dagegen ist eine Öffentlichkeit Voraussetzung und kann somit von Personen der Verfolgungsbehörden auch beobachtet werden.

In § 4 Abs. 3 n. F. werden alle Verbote aufgeführt, welche zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 n. F. genannten speziell für den Aufenthalt in den Versammlungsstätten des Olympiaparks gelten. Die neue Formulierung lautet:

„(3) Darüber hinaus ist den Besucherinnen bzw. Besuchern innerhalb der Versammlungsstätten insbesondere nicht erlaubt:

1. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen zu sitzen oder zu stehen bzw. Rettungswege zu besetzen;
2. sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer) mitzuführen;
3. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzuführen;
4. Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung

finden können, sowie Fahnen- oder Transparentstangen mitzuführen, die länger als 1,5 m sind oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben, oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren), Gefäße zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer) mitzuführen;

5. Tiere mitzuführen; Ausnahmen hiervon können für Führerinnen bzw. Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden;
6. alkoholische Getränke aller Art mitzuführen, wenn Alkoholverbot besteht.“

In § 4 Abs. 3 Nummer 2 n. F. wird der Begriff „Stühle“ ergänzt. Sie stellen ein zumeist noch größeres Hindernis im Innenbereich der Versammlungsstätten dar als die bislang im Verordnungstext nur zitierten Hocker.

§ 4 Abs. 3 Nummer 4 n. F. wird aus fachtechnischer Sicht angepasst:

„...mechanisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren), Gefäße zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer) mitzuführen;“

Die Olympiaparkverordnung bezeichnet bislang das Megaphon als ein verbotenes mechanisch betriebenes Lärminstrument. Da diese Einordnung fachlich nicht korrekt ist, wird sie korrigiert. Als Beispiel für ein mechanisch betriebenes Lärminstrument wird stattdessen die Pressluftfanfare angeführt, wohingegen das Megaphon als Beispiel für ein Gefäß zur Geräusch- oder Sprachverstärkung bezeichnet wird.

Zudem werden sonstige gefährliche Gegenstände, wie z.B. Laserpointer, in den Verbotskatalog aufgenommen.

Zur Begründung dieser Anpassung führt das Polizeipräsidium München an, dass bei der Benutzung mechanisch betriebener Lärminstrumente (z.B. Pressluftfanfaren) aufgrund der Lautstärke eine nicht unerhebliche Gefahr für die Gesundheit besteht. Gehörschäden können die Folge sein. Außerdem kann durch die Benutzung eine Veranstaltung erheblich gestört werden. Auch Gefäße zur Geräusch- oder Sprachverstärkung sind geeignet, in negativer Art und Weise auf eine Gruppe einzuwirken und diese zu einem gemeinschaftlichen Fehlverhalten „aufzustacheln“.

Durch die Benutzung von z. B. Laserpointern können andere Personen geblendet und so in ihrem Sehvermögen beeinträchtigt werden. Außerdem können Störungen im Ablauf der Veranstaltung forciert werden. Der Ausschluss der genannten Gegenstände ist deshalb nach Einschätzung der Polizei erforderlich.

2.2.4 Anordnung der Räumung einer Veranstaltung

Für den Olympiapark wurde ein Sicherheitskonzept erstellt und mit den Sicherheitsbehörden abgestimmt. Dieses Konzept regelt u. a. Szenarien für die Räumung. Entsprechende Maßnahmen und Fluchtrichtungen sind festgelegt. Das Befolgen der Anweisungen zur Umsetzung des Sicherheitskonzeptes ist unerlässlich, um eine möglichst schnelle und gefahrlose Räumung durchführen zu können. Je nach Art und Weise der Störung kann es notwendig sein, dass Besucherinnen und Besucher bei der Räumung helfen, z. B. durch Verbringung von verletzten oder gehbehinderten Personen aus der Versammlungsstätte.

Da die Räumung unverzüglich zu erfolgen hat, um die Besucherinnen und Besucher in Sicherheit zu bringen, besteht keine Möglichkeit, abgegebene Gegenstände vor Beendigung der Räumung abzuholen. Es besteht die Gefahr, dass sich Personen hierzu in nicht gesicherte Bereiche begeben.

Aus den genannten Gründen wird § 5 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut erweitert:

„§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

(1)...

(2) Die Besucherinnen bzw. Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten und im Räumungsfall die Räumung zu unterstützen. Abgegebene Gegenstände können erst nach Räumungsauflösung abgeholt werden.

(3)...

2.2.5 Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen

Den Besucherinnen und Besuchern muss ein ungehindertes Betreten und Verlassen des jeweiligen Blockes bzw. Platzes ermöglicht werden. Die Rettungs- und Fluchtwege müssen freigehalten werden. Diese Wege sind derart ausgelegt, dass ein Verlassen einer großen Anzahl an Personen in kurzer Zeit möglich ist. Sind Rettungs- und Fluchtwege teilweise oder komplett blockiert, kommt es zu Stauungen, welche u.a. Panikreaktionen hervorrufen können.

In § 5 Abs. 3 wird daher Satz 2 wie folgt eingefügt:

„(3) Aus Sicherheitsgründen oder technischen Gründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen bzw. Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, auch in

anderen Blöcken, einzunehmen. Alle Auf- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

2.2.6 Zuwiderhandlungen

Die in § 5 a. F. (§ 6 n. F.) enthaltene Androhung von Bußgeld bei Zuwiderhandlungen wird redaktionell überarbeitet und fehlende rechtliche Verweise werden ergänzt. Außerdem enthält sie mit einer neu eingefügten Nr. 4 auch in Absatz 1 einen Verweis auf die erweiterten Anordnungen für den Einzelfall.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 wird dementsprechend wie folgt formuliert:

„(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. ...
2. ...
3. ...
4. vollziehbaren Anordnungen nach Art. 23 Abs. 1 LStVG, § 5 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt.“

2.2.7 Redaktionelle Änderungen

Im Übrigen wurden an diversen anderen Stellen im neuen Verordnungstext die Verschiebungen und Anpassungen der vorausgegangenen Paragraphen berücksichtigt und korrekte Verweise geschaffen.

Die Verordnungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse sind von dieser Beschlussvorlage nicht tangiert.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Michael Kuffer, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Dominik Krause, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über den Rennplatz Riem (Riemer Rennplatzverordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Verordnung der Landeshauptstadt München über die Versammlungsstätten und Anlagen im Olympiapark (Olympiaparkverordnung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium HA II-V/SP
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3-fach)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat - GL/24

zur weiteren Veranlassung.

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Polizeipräsidium München
3. An das Referat für Bildung und Sport
4. An das Sozialreferat
5. An den Betreiber der Galopprennbahn München Riem: Münchner Rennverein e.V.
6. An die Olympiapark München GmbH

Am <DATUM>

Kreisverwaltungsreferat GL/24